

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

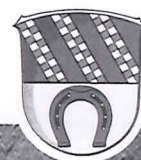
## Allgemeinverfügung

des Bürgermeisters der Gemeinde Messel als örtliche Ordnungsbehörde  
**Maßnahmen zur Eingrenzung des Corona-Virus  
für Gewerbetreibende in Messel**

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit § 35 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner aktuellen Fassung ergeht hiermit folgende Allgemeinverfügung:

Folgende ergänzende Einschränkungen für Gewerbebetriebe in Messel, zusätzlich zu den Regelungen der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020, sind ab dem 20. März 2020 in Messel einzuhalten:

- **Eisdielen** - auch der Straßenverkauf – sind geschlossen zu halten.
- **Nagelstudios** sowie **Thai-Massagen** sind geschlossen zu halten.
- Der Verkauf von **Blumen und Pflanzen** ist nur als **Straßen- bzw. Hofverkauf** gestattet.
- **Heilpraktische Behandlungen, Physiotherapie** sowie **Fußpflege** sind ohne medizinische Verordnung **nicht gestattet**.
- In **Bäckereien, Metzgereien, Cafés** sowie **Dönerimbissen** mit Abholservice ist nur der Verkauf zum Mitnehmen gestattet. Die Sitzmöglichkeiten dürfen nicht benutzt werden!!!
- An **Imbiss- und sonstigen Verkaufswagen** ist der Mindestabstand vom 1,50 m zwischen den Kunden zu gewährleisten.





- In **Supermärkten** und **Getränkemärkten** sowie in **Postfilialen** und **Kiosken (Lottoannahmestellen)** ist zu gewährleisten (durch Markierungen oder Absperrmaßnahmen), dass der Mindestabstand vom 1,50 m zwischen den Kunden eingehalten wird. Dies ist notfalls durch Einlassbeschränkungen zu gewährleisten.
- In **Gaststätten** ist die Zahl der Sitzplätze auf ein Drittel der vorhandenen Plätze, maximal jedoch 30 Personen, zu begrenzen. Die Sitzplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- **Reitstunden** sowie **Training mit Pferden und Hunden** auf den dafür vorgesehenen Plätzen ist **untersagt**. Das Ausführen und / oder Ausreiten ist nur alleine bzw. einzeln gestattet.

Alle Gewerbetreibenden müssen bei einer gestatteten Geschäftsöffnung die Warteschlangen notfalls durch Zutrittsbeschränkungen verhindern.

Es sind geeignete Hygienemaßnahmen von den Gewerbebetreibenden zu treffen und es haben Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen und einzuhaltenden Abständen zu erfolgen!

**Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf.**

Messel, den 20. März 2020



Andreas Larem  
Bürgermeister

